

## Öffentliches Kaufangebot

von

**Valartis AG, Freiburg, Schweiz**

für

**alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 12.40**

der

**ENR Russia Invest AG, Genf, Schweiz**

---

**Angebotspreis:** CHF 5.60 netto in bar (der **Angebotspreis**) je Inhaberaktie der ENR Russia Invest AG (die **Gesellschaft**) mit einem Nennwert von je CHF 12.40 (die **ENR-Aktien**), abzüglich des Bruttobetrag aller Verwässerungseffekte, die zwischen dem Datum der Voranmeldung bis zum Vollzugsdatum (jeweils wie unten definiert) auftreten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf allfällige Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Gesellschaft, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis der unter dem Angebotspreis liegt, Veräusserung von ENR-Aktien durch die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis unter dem Angebotspreis, Veräusserungen von Vermögenswerten unter oder Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen.

**Angebotsfrist:** vom **24. Oktober 2024 bis zum 6. November 2024**, um 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (**MEZ**; Verlängerungen vorbehalten).

Offer Manager:



BANQUE CRAMER & C<sup>IE</sup> SA

---

Inhaberaktien der ENR Russia Invest AG

Valorennummer:  
3447695

ISIN:  
CH0034476959

Ticker Symbol:  
RUS

## **Angebotsrestriktionen (*Offer Restrictions*)**

### **Allgemein**

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene Angebot (das **Angebot**) wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Jurisdiktion gemacht, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre oder in anderer Weise anwendbares Recht oder eine Vorschrift verletzen würde, oder welches/welche Valartis AG (die **Anbieterin**) verpflichten würde, die Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise zu ändern, zusätzliche Gesuche bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden einzureichen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Jurisdiktion zu erstrecken. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Jurisdiktionen verbreitet, noch in solche Länder oder Jurisdiktionen versandt werden. Solche Dokumente dürfen von niemandem zur Werbung für Käufe oder Verkäufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in einem solchen Land oder Jurisdiktion ansässig oder inkorporiert sind.

### **Notice to U.S. Holders**

The offer (the **Public Tender Offer**) described in this offer prospectus (the **Offer Prospectus**) is being made for the securities of ENR Russia Invest AG (the **Target**), a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States. The Public Tender Offer is being made in the US pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the **U.S. Exchange Act**), subject to the exemptions provided by Rule 14d-1 under the U.S. Exchange Act and any exemptions from such requirements granted by the U.S. Securities and Exchange Commission (the **SEC**), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Public Tender Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, offer timetable, settlement procedures and timing of payments that are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and laws. U.S. holders of the shares of the Target (the **Target Shares**) are encouraged to consult with their own Swiss advisors regarding the Public Tender Offer.

Holders of Target Shares in the U.S. should be aware that this Offer Prospectus and any Public Tender Offer documents have been or will be prepared in accordance with the requirements of the Swiss Takeover Board and Swiss disclosure requirements, format and style, all of which differ from those generally applicable in the U.S. The Target's financial statements and all Target financial information included in this Offer Prospectus and any Public Tender Offer documents have been or will have been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union and that may not be comparable to the financial statements or other financial information of US companies or companies whose financial statements are prepared in accordance with generally accepted accounting principles in the U.S.

The receipt of cash pursuant to the Public Tender Offer by a U.S. holder of Target Shares may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local, as well as foreign and other tax laws. Each U.S. holder of Target Shares is urged to consult with independent legal, tax and financial advisors in connection with making a decision regarding the Public Tender Offer, including, without limitation, to consider the tax consequences associated with such holder's acceptance of the Public Tender Offer.

According to the laws of Switzerland, Target Shares tendered into the Public Tender Offer may generally not be withdrawn after they are tendered except under certain circumstances, in particular in case a competing offer for Target Shares is launched.

It may be difficult for U.S. holders to enforce their rights and any claim arising out of U.S. federal securities laws, since the Target and Valartis AG (the **Offeror**) are each located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. U.S. holders may not be able to sue a non-U.S. company or its officers or directors in a non-U.S.

court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel a non-U.S. company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The Offeror and any of its affiliates and any advisor, broker or financial institution acting as an agent or for the account or benefit of the Offeror may, subject to applicable Swiss and U.S. securities laws, rules and regulations and pursuant to exemptive relief granted by the SEC from Rule 14e-5 under the U.S. Exchange Act, make certain purchases of, or arrangements to purchase, shares of the Target from shareholders of the Target who are willing to sell their shares of the Target outside the Public Tender Offer from time to time, including purchases in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. The Offeror will disclose promptly any information regarding such purchases of shares of the Target in Switzerland and the United States through the electronic media, if and to the extent required under applicable laws, rules and regulations in Switzerland.

Neither the SEC nor any U.S. state securities commission has approved or disapproved of the Public Tender Offer, passed upon the merits or fairness of the Public Tender Offer or passed upon the adequacy or accuracy of the information contained in this Offer Prospectus or any Public Tender Offer document. Any representation to the contrary is a criminal offence in the U.S.

### **United Kingdom**

The communication of this Offer Prospectus is not being made by, and has not been approved by, an "authorised person" for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 (**FSMA**). Accordingly, this Offer Prospectus is not distributed to, and must not be passed on to, the general public in the U.K. The communication of this Offer Prospectus is exempt from the restriction on financial promotions contained in Section 21 FSMA on the basis that it is a communication by or on behalf of a body corporate which relates to a transaction to acquire shares in a body corporate and the object of the transaction may reasonably be regarded as being the acquisition of day to day control of the affairs of that body corporate within article 62 (sale of a body corporate) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005.

### **Australia, Canada and Japan**

The Public Tender Offer is not addressed to shareholders of the Target whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Public Tender Offer.

## **A. Hintergrund und Zweck des Angebots**

Die Anbieterin ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Freiburg, Schweiz. Sie wurde 2018 gegründet und ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Valartis Group AG (**Valartis Group**).

Die Valartis Group ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Freiburg, Schweiz. Die Aktien der Valartis Group sind seit dem 23. Mai 2017 an der SIX Swiss Exchange (**SIX**) kotiert. Valartis Group ist eine internationale Finanzgruppe mit Standorten in Freiburg, Zürich, Genf, Frankfurt am Main, Stuttgart, Hamburg, Wien, Luxembourg, Moskau und St. Petersburg. Die Geschäftsbereiche der Valartis Group umfassen die Tätigkeitsbereiche Finanzdienstleistungen, Immobilienprojekte und Investitionen.

Die Gesellschaft ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Genf, Schweiz. Die ENR-Aktien sind seit dem 19. November 2007 zum Handel an der SIX zugelassen. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, welche in Private Equity, Immobilien, kotierte Unternehmen und festverzinsliche Finanzinstrumente von Unternehmen investiert, die in Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten tätig sind.

Die Anbieterin und die Gesellschaft haben in einer Transaktionsvereinbarung vom 17. September 2024 (die **Transaktionsvereinbarung**) vereinbart, dass die Anbieterin den Aktionären der Gesellschaft dieses Angebot unterbreiten und dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Inhabern der ENR-Aktien das Angebot zur Annahme empfehlen wird.

Die Anbieterin möchte die vollständige Kontrolle (100% des Aktienkapitals und der Stimmrechte) über die Gesellschaft erlangen und die Gesellschaft nach erfolgreichem Vollzug des Angebots von der SIX dekotieren lassen (siehe Abschnitt E.2 (*Absichten der Anbieterin betreffend die Gesellschaft; Dekotierung*)). Das Angebot gibt den Minderheitsaktionären der Gesellschaft die Möglichkeit, ihre Beteiligung zu veräussern.

## **B. Angebot**

### **1. Voranmeldung**

Das Angebot wurde von der Anbieterin gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV**) vorangemeldet. Die Voranmeldung (**Voranmeldung**) wurde vor Eröffnung des Börsenhandels (Zürich) am 18. September 2024 auf Deutsch, Französisch und Englisch auf der Webseite der Valartis Group sowie auf der Webseite der schweizerischen Übernahmekommission (**UEK**) veröffentlicht und darüber hinaus in Übereinstimmung mit Art. 7 UEV an die Schweizer Medien verbreitet.

### **2. Gegenstand des Angebots**

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der vorgenannten Angebotsrestriktionen (*Offer Restrictions*) erstreckt sich das Angebot auf 41'668 ausgegebene und sich zum heutigen Datum im Publikum befindenden ENR-Aktien. Nicht vom Angebot erfasst sind (i) 70'168 ENR-Aktien, welche von der Gesellschaft und/oder ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden, und (ii) 2'532'566 ENR-Aktien, welche von der Anbieterin und anderen mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen die Gesellschaft und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften) gehalten werden (siehe Abschnitt C.5 (*Beteiligung der Anbieterin an der Gesellschaft*)).

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf maximal 41'668 ENR-Aktien, die per heutigem Datum wie folgt berechnet wurden:

	Anzahl ENR-Aktien
Ausgegeben	2'644'402
Durch die Gesellschaft und ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehaltene ENR-Aktien	- 70'168*
Durch die Anbieterin und anderen mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehaltene ENR-Aktien (ausgenommen die Gesellschaft und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften)	- 2'532'566
<b>Maximale Anzahl ENR-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht</b>	<b>41'668</b>

\* Gemäss der Gesellschaft per letztem Börsentag vor der Publikation dieses Angebotsprospekts, d.h. 9. Oktober 2024.

### **3. Angebotspreis**

Der Angebotspreis für jede ENR-Aktie beträgt **CHF 5.60** netto in bar, abzüglich des Bruttobetrags aller vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf allfällige Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Gesellschaft,

Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis der unter dem Angebotspreis liegt, Veräusserung von ENR-Aktien durch die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu einem Preis unter dem Angebotspreis, Veräusserungen von Vermögenswerten unter oder Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen

Die Andienung von ENR-Aktien, welche bei Banken in der Schweiz hinterlegt sind, ist im Rahmen des Angebots während der Angebotsfrist und der Nachfrist (jeweils wie unten definiert) kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Jegliche schweizerische Umsatzabgabe, die beim Verkauf im Rahmen des Angebots erhoben werden, werden durch die Anbieterin getragen.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 0.9% gegenüber dem Schlusskurs der ENR-Aktie von CHF 5.55 am 17. September 2024, dem letzten Börsentag vor dem Datum der Voranmeldung, bzw. einer Prämie von 0.9% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in ENR-Aktien von CHF 5.55 während der letzten 60 Börsentage vor dem 18. September 2024 (dem Datum der Voranmeldung).

Historische Kursentwicklung der ENR-Aktien seit 2019:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024**
Hoch*	14.30	13.60	10.10	8.85	6.00	5.55
Tief*	8.50	8.00	8.40	6.00	4.50	4.40

\* *Tägliche Schlusskurse in CHF.*

\*\* *Vom 1. Januar 2024 bis 17. September 2024 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung) Schlusskurs am 17. September 2024 (dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung): CHF 5.55*

*Quelle: SIX*

#### 4. Angebotsfrist

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2024 hat die UEK eine Verkürzung der Angebotsfrist auf 10 Börsentage genehmigt. Dementsprechend und nach Ablauf der Karenzfrist von 10 Börsentagen wird das Angebot vom 24. Oktober 2024 bis zum 6. November 2024, 16:00 Uhr MEZ (die **Angebotsfrist**), offen sein. Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male zu verlängern. Im Falle einer Verlängerung der Angebotsfrist verschieben sich die Nachfrist (wie unten definiert) und das Datum des Vollzugs des Angebots (als **Vollzug** und **Vollzugsdatum** bezeichnet) entsprechend. Die Angebotsfrist kann nur mit vorgängiger Zustimmung der UEK auf über 40 Börsentage verlängert werden.

#### 5. Nachfrist

Nach Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses wird das Angebot während einer zusätzlichen Frist von 10 Börsentagen (die **Nachfrist**) zur Annahme offenstehen. Falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist am 13. November 2024 und endet am 26. November 2024, 16:00 Uhr MEZ.

#### 6. Bedingung

Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Gericht und keine Behörde einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen hat, die den Vollzug dieses Angebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf diese Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Diese Bedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

Sofern die Bedingung bis zum zehnten Börsentag nach Ende der Nachfrist nicht erfüllt ist und nicht auf diese verzichtet wird, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier Monate nach Ablauf der Nachfrist aufzuschieben (der **Aufschub**). Sofern die Anbieterin keinen weiteren Aufschub des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diesen weiteren Aufschub nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die Bedingung innerhalb des Aufschubs weder erfüllt ist noch auf seine Erfüllung verzichtet wird.

## **C. Angaben über Valartis AG (Anbieterin)**

### **1. Firma, Sitz, Kapital und Geschäftstätigkeit der Anbieterin**

Die Anbieterin ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Freiburg, Schweiz. Die Anbieterin ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Valartis Group. Das Aktienkapital der Anbieterin beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 1'000 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Die Anbieterin verfügt weder über ein Kapitalband noch über bedingtes Aktienkapital. Der Zweck der Anbieterin ist der Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen jeglicher Art in der Schweiz oder im Ausland.

Die Valartis Group ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Freiburg, Schweiz. Das Aktienkapital der Valartis Group beträgt CHF 3'023'295 und ist eingeteilt in 3'023'295 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Die Valartis Group hat weder ein Kapitalband noch ein bedingtes Kapital. Die Aktien der Valartis Group sind an der SIX kotiert (Valorennummer: 36742768, ISIN: CH0367427686, Symbol: VLRT).

Die Valartis Group ist eine internationale Finanzgruppe mit Standorten in Freiburg, Zürich, Genf, Frankfurt am Main, Stuttgart, Hamburg, Wien, Luxemburg, Moskau und St. Petersburg. Die Geschäftsbereiche der Valartis Group umfassen die Tätigkeitsbereiche Finanzdienstleistungen, Immobilienprojekte und Investitionen. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit liegt in den Ländern Russland, Deutschland und Österreich.

### **2. Bedeutende und kontrollierende Aktionäre der Anbieterin**

Die Anbieterin ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Valartis Group. MCG Holding SA, Baar ZG, Schweiz, hält direkt 68.8% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Valartis Group. MCG Holding SA wird von Gustav Stenbolt (80.23%) und Philipp LeibundGut (19.77%) kontrolliert, die ebenfalls direkt 2.3% bzw. 0.8% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Valartis Group halten. Der Anbieterin sind keine weiteren Personen bekannt, die 3% oder mehr an der Valartis Group halten.

### **3. In gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen**

Für die Zwecke dieses Angebots handeln die Valartis Group, Gustav Stenbolt, Philipp LeibundGut und alle von der Valartis Group, Gustav Stenbolt und Philipp LeibundGut direkt oder indirekt kontrollierten und verwalteten Gesellschaften, einschliesslich der Gesellschaft und der von der Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften, in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin.

### **4. Geschäftsberichte**

Als privat gehaltene Gesellschaft und hundertprozentige Tochtergesellschaft der Valartis Group veröffentlicht die Anbieterin keine Geschäftsberichte. Die Geschäfts- und Halbjahresberichte der kontrollierenden Aktionärin der Anbieterin, der Valartis Group, sind unter <https://valartisgroup.ch/en/#geschaeftsberichte> abrufbar.

## **5. Beteiligung der Anbieterin an der Gesellschaft**

Per heutigem Datum werden 70'168 ENR-Aktien von der Gesellschaft und/oder ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und 2'532'566 ENR-Aktien von der Anbieterin und/oder anderen mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gehalten. Die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten somit 2'602'734 ENR-Aktien, was rund 98.424% des Aktienkapitals (und der Stimmrechte) der Gesellschaft entspricht.

## **6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren und Beteiligungsderivaten der Gesellschaft**

Am 8. Oktober 2024 erwarb die Anbieterin börslich 2'701 ENR-Aktien zu einem Gesamtpreis von CHF 15'125.60 (d.h. CHF 5.60 pro ENR-Aktie).

Am 19. September 2024 erwarb die Anbieterin börslich 1'949 ENR-Aktien zu einem Gesamtpreis von CHF 10'914.40 (d.h. CHF 5.60 pro ENR-Aktie).

Am 21. August 2024 erwarb die Anbieterin 892'703 ENR-Aktien von Athris AG zu einem Gesamtpreis von CHF 4'990'209.77 (d.h. CHF 5.59 pro ENR-Aktie).

Darüber hinaus erwarben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen in den 12 Monaten vor dem Datum der Voranmeldung börslich 7'669 ENR-Aktien, wobei der höchste Preis pro ENR-Aktie CHF 5.55 betrug.

## **D. Finanzierung des Angebots**

Die Anbieterin wird die Finanzierung des Angebots mit eigenen Mitteln der Valartis-Gruppe, die ihr für die Zwecke des Angebots zur Verfügung stehen, bestreiten oder veranlassen.

## **E. Angaben über ENR Russia Invest AG (Gesellschaft)**

### **1. Firma, Sitz, Kapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht**

Die Gesellschaft ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Genf, Schweiz. Die Gesellschaft ist nach schweizerischem Recht organisiert und im Handelsregister unter der Identifikationsnummer CHE 113.649.972 eingetragen. Das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft beträgt zum heutigen Datum CHF 32'790'584.80 und ist eingeteilt in 2'644'402 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 12.40. Die ENR-Aktien sind im Standard für Investmentgesellschaften der SIX unter dem Symbol RUS, ISIN CH0034476959, kotiert. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen aller Art (insbesondere von Private-Equity-Beteiligungen) in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den baltischen Staaten.

Die Geschäfts- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind unter <https://enr.ch/#reports> abrufbar.

### **2. Absichten der Anbieterin betreffend die Gesellschaft; Dekotierung**

Die Anbieterin unterbreitet den verbleibenden Minderheitsaktionären das Angebot mit der Absicht, die Gesellschaft nach erfolgreichem Vollzug des Angebots zu dekotieren. Die Anbieterin beabsichtigt, die derzeitige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften aufrecht zu erhalten und weiter zu fördern. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, die Art der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach der Dekotierung wesentlich zu ändern, jedoch soll durch das Angebot die Organisationsstruktur der Anbieterin vereinfacht werden.

Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte der Gesellschaft hält, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden ENR-Aktien gemäss Art. 137 des

Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (**FinfraG**) kraftlos zu erklären oder die Gesellschaft gemäss Art. 8 Abs. 2 des schweizerischen Fusionsgesetzes mit einer von der Anbieterin kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre der Gesellschaft eine Abfindung in bar erhalten würden, aber keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Die Steuerfolgen einer solchen Barabfindungsfusion könnten negativer sein als die Steuerfolgen bei Annahme des Angebots. Die Steuerfolgen sind detailliert im Abschnitt J.7.2 (*Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion*) dieses Angebotsprospekts beschrieben.

Ferner beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug des Angebots und ungeachtet der Annahmequote, die Gesellschaft zu veranlassen, bei der SIX Exchange Regulation ein Gesuch um Dekotierung gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation einzureichen und eine Ausnahme von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätsverpflichtungen gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation bis zum Zeitpunkt der Dekotierung der ENR-Aktien zu beantragen. Durch die Dekotierung der Gesellschaft und dem Wegfall von Offenlegungs- und Publizitätsverpflichtungen erwartet die Anbieterin tiefere Kosten.

### **3. Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und der Gesellschaft, deren Organen und Aktionären**

Transaktionsvereinbarung: Am 17. September 2024 haben die Anbieterin und die Gesellschaft eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, in welcher die Parteien im Wesentlichen Folgendes vereinbart haben:

- Die Anbieterin verpflichtete sich dazu, dieses Angebot zu unterbreiten, und die Gesellschaft bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären der Gesellschaft zu empfehlen, ihre ENR-Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen.
- Die Gesellschaft verpflichtete sich, dafür zu sorgen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird, die unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist stattfinden soll, und dass die Zustimmung zur Dekotierung in die Traktandenliste dieser Generalversammlung aufgenommen wird.
- Die Gesellschaft verpflichtete sich, ihre jeweiligen Geschäfte im Rahmen ihres gewöhnlichen und üblichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis fortzuführen.
- Die Gesellschaft gab gegenüber der Anbieterin bestimmte übliche Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
- Die Transaktionsvereinbarung kann beendet werden
  - durch beide Parteien, wenn (i) die Bedingung des Angebots in Übereinstimmung mit dem Angebotsprospekt nicht erfüllt ist und auf diese nicht verzichtet wird, (ii) die Gesellschaft bzw. die Anbieterin ihre Verpflichtungen unter der Transaktionsvereinbarung wesentlich verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung der Gesellschaft bzw. der Anbieterin behoben wird;
  - durch die Anbieterin, wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft (i) seine Genehmigung der Transaktionsvereinbarung oder seine Empfehlung des Angebots in einer für die Anbieterin nachteiligen Weise zurückzieht oder ändert oder dies öffentlich vorschlägt, (ii) den Aktionären der Gesellschaft nicht empfiehlt, das Angebot anzunehmen, oder (iii) ein konkurrierendes Angebot genehmigt oder zur Annahme empfiehlt oder dies öffentlich vorschlägt;
  - durch die Gesellschaft, wenn die Anbieterin erklärt, dass das Angebot nicht weiterverfolgt wird oder gescheitert ist, oder wenn sich die Anbieterin anderweitig von der Lancierung, Fortführung oder dem Vollzug des Angebots zurückzieht, oder wenn der Gesellschaft ein Alternativangebot unterbreitet wurde und der Verwaltungsrat der Gesellschaft in gutem

Glauben und nach freiem Ermessen, nach Rücksprache mit externen Beratern, ihren Finanzberatern und nachdem er der Anbieterin Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen, entschieden hat, dass dieses Alternativangebot dem Angebot vorzuziehen ist.

Vermögensverwaltungsvertrag (*Investment Management Agreement*): Am 13. Dezember 2013 haben die Valartis International Ltd, Tortola, British Virgin Islands (**Valartis International**), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Valartis Group, und die Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen durch Valartis International an die Gesellschaft abgeschlossen. Für das Geschäftsjahr 2023 belief sich die im Rahmen des Vertrags zu zahlende Managementgebühr auf CHF 494'513.

Verwaltungsvertrag (*Administration Agreement*): Am 1. November 2009 haben die Valartis Advisory Services SA, Genf, Schweiz (**Valartis AS**), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Valartis Group, und die Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Verwaltungs- und Buchführungsdienstleistungen an die Gesellschaft abgeschlossen. Unter dem Vertrag hat die Valartis AS Anspruch auf ein jährliches Honorar in der Höhe von CHF 100'000.

Dienstleistungsvertrag im Bereich Informationstechnologie (*Information Technology and Services Supply Agreement*): Am 13. Dezember 2013 haben die Valartis AS und die Gesellschaft einen Vertrag über die Erbringung von Informationstechnologiedienstleistungen durch die Valartis AS an die Gesellschaft abgeschlossen. Unter dem Vertrag hat die Valartis AS Anspruch auf ein jährliches Honorar in der Höhe von CHF 12'000.

Untermietvertrag (*Sublease Agreement*): Am 1. Januar 2019 haben Valartis AS und die Gesellschaft einen Vertrag über die Untervermietung von Büroräumlichkeiten an der Rue du Rhône 118, Genf, Schweiz, an die Gesellschaft abgeschlossen. Unter dem Vertrag hat die Valartis AS Anspruch auf eine jährliche Gebühr in der Höhe von CHF 21'600.

Dienstleistungsvertrag (*Service Agreement*): Am 1. Januar 2015 (in der jeweils gültigen Fassung) haben die Valartis International und Stainfield Limited, Limassol, Zypern, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, einen Vertrag über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen in Bezug auf die Beziehung zwischen Stainfield Limited und ihren finanzierenden Banken abgeschlossen. Unter dem Vertrag hat die Stainfield Limited Anspruch auf ein jährliches Honorar in der Höhe von CHF 82'000.

Immobilienverwaltungsdienstleistungsvertrag (*Property Management Services Agreement*): Am 1. Januar 2019 haben die Valartis International und Petrovsky Fort Limited Liability Company, St. Petersburg, Russland, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, einen Vertrag über die Erbringung von Immobilienverwaltungsdienstleistungen durch Valartis International im Zusammenhang mit dem Geschäftszentrum Petrovsky Fort abgeschlossen. Unter dem Vertrag hat die Valartis International Anspruch auf ein jährliches Honorar in der Höhe von USD 170'000.

Vergütung von Gustav Stenbolt als Verwaltungsratsmitglied: Gustav Stenbolt ist sowohl Präsident der Valartis Group als auch der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2023 hat Gustav Stenbolt eine Vergütung in der Höhe von CHF 50'000 für seine Rolle in der Gesellschaft und (gemäss Geschäftsbericht 2023, Seite 30) CHF 718'144 für seine Rolle in der Valartis Group erhalten.

Rückerstattung von Versicherungskosten von Ben de Bruyn: Die Gesellschaft erstattet der Valartis AS die Versicherungskosten (UVG, kollektive Krankentaggeldversicherung) von Ben de Bruyn, CEO der Gesellschaft, zurück. Die Valartis AS hat Anspruch auf eine jährliche Rückerstattung in der Höhe von CHF 4'105.

Abgesehen von den oben zusammengefassten Verträgen existieren keine Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären und Organen einerseits und der Anbieterin und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen andererseits.

#### **4. Vertrauliche Informationen**

Die Anbieterin bestätigt, dass weder die Anbieterin noch eines der Unternehmen, die im Rahmen dieses Angebots mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln, direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften vertrauliche Informationen über den Geschäftsgang der Gesellschaft erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten, mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt bekannt gemacht wurden.

#### **F. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG**

##### **Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel („FinfraG“)**

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Valartis AG („Anbieterin“) geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft sowie die Fairness Opinion der The Corporate Finance Group AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung der Übernahmekommission («UEK») festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 und 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des Barangebots am Vollzugstag zur Verfügung stehen; und
2. ist die Best Price Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospekts eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

3. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
4. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des FinfraG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
5. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK entspricht; und
6. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (*Fairness Opinion*) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Ernst & Young AG

Marc Filleux  
Partner

Nadia Schneider  
Senior Manager

## **G. Bericht des Verwaltungsrats der Gesellschaft gemäss Art. 132 FinfraG**

### **ENR RUSSIA INVEST SA**

#### **BERICHT DES VERWALTUNGSRATS GEMÄSS ART. 132 FINFRAG**

Der Verwaltungsrat ("**VERWALTUNGSRAT**") der ENR Russia Invest SA, Genf, Schweiz, ("**ENR**") nimmt hiermit gemäss Art. 132 Abs. 1 des Schweizerischen Finanzmarktinfrastukturgesetzes ("**FINFRAG**") und Art. 30 - 32 der Schweizerischen Übernahmeverordnung ("**UEV**") zum öffentlichen Kaufangebot ("**ANGEBOT**") der Valartis AG, Freiburg, Schweiz, ("**ANBIETERIN**") für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der ENR ("**ENR-AKTIE**") mit einem Nennwert von je CHF 12.40 Stellung.

#### 1. Empfehlung

Der VERWALTUNGSRAT hat die Bedingungen des ANGEBOTs eingehend geprüft und, unter Berücksichtigung der Fairness Opinion von The Corporate Finance Group AG vom 9. Oktober 2024 ("**FAIRNESS OPINION**", siehe Abschnitt 2.a unten), einstimmig beschlossen, den Aktionärinnen und Aktionären der ENR zu empfehlen, das ANGEBOT anzunehmen.

#### 2. Begründung

Die Empfehlung des VERWALTUNGSRATS stützt sich auf die folgenden Überlegungen:

##### a. Angebotspreis und FAIRNESS OPINION

Der von der ANBIETERIN im ANGEBOT offerierte Angebotspreis beträgt CHF 5.60 netto für jede ENR-AKTIE ("**ANGEBOTSPREIS**"). Der ANGEBOTSPREIS entspricht einer Prämie von 0.9% auf dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller börslichen Transaktionen in ENR-AKTIE, die an der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX**") während der 60 Handelstage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des ANGEBOTs vom 18. September 2024 getätigt wurden (CHF 5.55).

Da die Liquidität der ENR-AKTIE gering ist und alle Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss der Praxis der Schweizerischen Übernahmekommission ("**UEK**") einem Interessenkonflikt unterliegen (siehe Abschnitt 4), hat der VERWALTUNGSRAT The Corporate Finance Group AG, Hünenberg See, ("**TCFG**") beauftragt, die FAIRNESS OPINION zu erstellen, um die Angemessenheit des ANGEBOTSPREISES aus finanzieller Sicht zu beurteilen. Da die Mindestpreisvorschriften des schweizerischen Übernahmerechts aufgrund des *Opting-Outs* in den Statuten der ENR nicht auf das ANGEBOT anwendbar sind, müssen die illiquiden ENR-AKTIE nicht durch eine Prüfstelle bewertet werden.

TCFG bestätigte in ihrer FAIRNESS OPINION eine Bewertungsspanne zwischen CHF 3.40 und CHF 5.90 pro ENR-AKTIE, basierend auf verschiedenen üblichen Bewertungsmethoden und insbesondere der *Trading Multiples* Methode. Da der ANGEBOTSPREIS nicht nur innerhalb dieser Bewertungsspanne liegt, sondern auch an deren oberem Ende, vorbehaltlich der in der FAIRNESS OPINION getroffenen Annahmen und Einschränkungen, kam TCFG zum Schluss, dass der ANGEBOTSPREIS finanziell fair und angemessen ist. Die FAIRNESS OPINION kann in Deutsch, Französisch und Englisch kostenlos bestellt werden bei: Ben de Bruyn, Tel: +41 22 716 1012, Email: b.debruyn@enr.ch oder heruntergeladen werden unter <https://valartisgroup.ch/enr-purchase/>.

Auf der Grundlage der in der FAIRNESS OPINION dargelegten Überlegungen und da der Verwaltungsrat keinen Grund sieht, vom Ergebnis der FAIRNESS OPINION abzuweichen, hält der Verwaltungsrat den ANGEBOTSPREIS aus finanzieller Sicht für fair.

b. Bedingung des Angebots

Die einzige Bedingung des ANGEBOTS bezieht sich auf das Nichtvorliegen eines Verbots und gilt bis zum Vollzugsdatum des ANGEBOTS ("**VOLLZUG**"): "*Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Gericht und keine Behörde einen Entscheid oder eine Verfügung erlassen hat, die den Vollzug dieses Angebots verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.*" (Zitat aus der Voranmeldung des ANGEBOTS).

Der VERWALTUNGSRAT hält diese Bedingung für angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Interessengruppen.

c. Kraftloserklärung und Dekotierung

Der VERWALTUNGSRAT nimmt zur Kenntnis, dass die ANBIETERIN für den Fall, dass sie nach dem VOLLZUG mehr als 98% der Stimmrechte an ENR hält, beabsichtigt, die Kraftloserklärung der verbleibenden ENR-AKTIEEN gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen oder die ENR mit einer von der ANBIETERIN kontrollierten Gesellschaft gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG zu fusionieren. In einem solchen Fall würden die verbleibenden Aktionäre der ENR keine Anteile der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung erhalten.

Schliesslich beabsichtigt die ANBIETERIN, nach dem VOLLZUG die Dekotierung der ENR-AKTIEEN von der SIX sowie für eine Übergangszeit eine Befreiung von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätspflichten gemäss dem Kotierungsreglement der SIX bis zum Zeitpunkt der Dekotierung der ENR-AKTIEEN zu beantragen.

d. Geschäftliche Begründung

Der VERWALTUNGSRAT hat weiter in Betracht gezogen, dass die ANBIETERIN, zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, bereits mehr als 98% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von ENR hält. Daher bietet das ANGEBOT den Minderheitsaktionären von ENR die Möglichkeit, sich von ihrer Beteiligung an ENR zu trennen, was angesichts der Liquidität der ENR-AKTIEEN an der SIX sonst vielleicht nicht möglich wäre.

Nach Kenntnis des VERWALTUNGSRATS hat das ANGEBOT angesichts der Mehrheitsbeteiligung der ANBIETERIN keine Auswirkungen auf die bestehenden Vereinbarungen oder Investitionen von ENR.

3. Vereinbarungen zwischen der ANBIETERIN und ENR

Am 17. September 2024 schlossen die ANBIETERIN und ENR eine Transaktionsvereinbarung ab, in der sich die ANBIETERIN verpflichtete, das ANGEBOT zu unterbreiten und durchzuführen, und der VERWALTUNGSRAT sich verpflichtete, das ANGEBOT zu unterstützen und den ENR-Aktionären zu empfehlen, ihre ENR-AKTIEEN in das ANGEBOT anzudienen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung ist im Angebotsprospekt bezüglich des ANGEBOTS ("**ANGEBOTSPROSPEKT**") in Abschnitt E.3 enthalten.

Eine Zusammenfassung der sonstigen Vereinbarungen zwischen der ANBIETERIN und ENR ist im ANGEBOTSPROSPEKT in Abschnitt E.3 enthalten.

4. Interessenkonflikte des VERWALTUNGSRATS und der Geschäftsleitung

Der VERWALTUNGSRAT setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Herr Gustav Stenbolt, Mitglied des Verwaltungsrats seit 2007
- Herr Walter Fetscherin, Mitglied des Verwaltungsrats seit 2007

Gustav Stenbolt unterliegt als wirtschaftlich Berechtigter der ANBIETERIN und als Verwaltungsratsmitglied sowohl der ENR als auch der Valartis Group AG, Freiburg, Schweiz

("VALARTIS GROUP") einem Interessenkonflikt. Wie im Jahresbericht der ENR für das Geschäftsjahr 2023 (siehe Abschnitt 8 unten) und im ANGEBOTSPROSPEKT in Abschnitt E.3 dargelegt, haben ENR sowie mehrere ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften bestimmte Vereinbarungen mit der VALARTIS GROUP und ihren verbundenen Unternehmen geschlossen. In seiner Eigenschaft als Verwaltungsratspräsident der VALARTIS GROUP und der ENR hat Gustav Stenbolt Honorare in der Höhe von CHF 50'000 für seine Rolle in der ENR und CHF 718'144 für seine Rolle in der VALARTIS GROUP erhalten.

Walter Fetscherin wurde auf Vorschlag der ANBIETERIN in den VERWALTUNGSRAT gewählt und befindet sich daher ebenfalls in einem Interessenkonflikt. Er übt sein Mandat als Mitglied des VERWALTUNGSRATS nicht aufgrund von Weisungen der ANBIETERIN aus.

Es besteht keine Vereinbarung zwischen der ANBIETERIN (oder einer in gemeinsamer Absprache mit der ANBIETERIN handelnden Person), ENR und/oder den Mitgliedern des VERWALTUNGSRATS bezüglich der Wahl oder Wiederwahl der Mitglieder des VERWALTUNGSRATS. Nach Kenntnis des VERWALTUNGSRATS werden diese auch nach dem VOLLZUG weiter als Mitglieder des VERWALTUNGSRATS tätig sein.

Da sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss der Praxis der UEK in einem Interessenkonflikt befinden, hat der VERWALTUNGSRAT beschlossen, die FAIRNESS OPINION einzuholen, um zu beurteilen, ob das ANGEBOT aus finanzieller Sicht fair ist (siehe Abschnitt 2.a).

Abgesehen von den hierin erwähnten Fällen ist kein Mitglied des VERWALTUNGSRATS Mitglied eines Organs oder Arbeitnehmer der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN in gemeinsamer Absprache handelnden Person.

Herr Ben de Bruyn, *Chief Executive Officer*, ist das einzige Geschäftsleitungsmitglied der ENR. Herr de Bruyn hat zwar an den Beratungen des VERWALTUNGSRATS im Zusammenhang mit dem ANGEBOT teilgenommen, war jedoch nicht an den diesbezüglichen Beschlüssen des VERWALTUNGSRATS beteiligt. Herr de Bruyn ist keine vertragliche oder sonstige Vereinbarung mit der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN in gemeinsamer Absprache handelnden Person (mit Ausnahme von ENR und ihren Tochtergesellschaften) eingegangen und es besteht derzeit auch nicht die Absicht, eine solche Vereinbarung einzugehen. Herr de Bruyn ist weder Mitglied eines Organs oder Arbeitnehmer der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN in gemeinsamer Absprache handelnden Person (mit Ausnahme von ENR und deren Tochtergesellschaften), noch ist er als Organ oder Arbeitnehmer eines Unternehmens tätig, das mit der ANBIETERIN oder einer mit der ANBIETERIN in gemeinsamer Absprache handelnden Person (mit Ausnahme von ENR und deren Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

#### 5. Finanzielle Folgen des ANGEBOTS für den VERWALTUNGSRAT und die Geschäftsleitung der ENR

Das ANGEBOT wird keine finanziellen Folgen für die Mitglieder des VERWALTUNGSRATS oder der Geschäftsleitung der ENR haben. Der VERWALTUNGSRAT geht jedoch davon aus, dass seine Mitglieder für die Dauer ihres Mandats als Verwaltungsratsmitglieder weiterhin eine Entschädigung erhalten werden.

ENR hat keine *Incentive-Pläne* für ihre Mitarbeiter oder Mitglieder des VERWALTUNGSRATS, die durch das ANGEBOT ausgelöst oder beeinflusst würden. Darüber hinaus werden die Mitglieder des VERWALTUNGSRATS und der Geschäftsleitung von ENR im Zusammenhang mit dem ANGEBOT keine zusätzlichen Vergütungen oder Leistungen erhalten.

#### 6. Absichten der qualifizierten Aktionäre der ENR

Da die ANBIETERIN und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen bereits mehr als 98% des Aktienkapitals und der Stimmrechte halten, gibt es keine anderen Aktionäre, die eine Beteiligung von mehr als 3% an ENR halten.

Zu den Absichten der ANBIETERIN siehe Abschnitt 2.c sowie die im ANGEBOTSPROSPEKT in Abschnitt E.2 enthaltenen Informationen.

#### 7. Abwehrmassnahmen nach Artikel 132 Abs. 2 FINFRAG

Der VERWALTUNGSRAT hat keine Abwehrmassnahmen gegen das ANGEBOT ergriffen und hat auch nicht die Absicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung der ENR vorzuschlagen, solche Massnahmen zu ergreifen.

#### 8. Finanzielle Berichterstattung

Der Jahresbericht der ENR für das Geschäftsjahr 2023 kann unter <https://enr.ch/#reports> heruntergeladen werden. Der jüngste Halbjahresbericht 2024 der ENR kann unter <https://enr.ch/wp-content/uploads/ENR-Semi-Annual-Report-2024.pdf> heruntergeladen werden.

Mit Ausnahme der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und soweit nicht vor oder am Datum dieses Berichts anderweitig offengelegt, sind dem VERWALTUNGSRAT keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftsaussichten von ENR seit dem 30. Juni 2024 bekannt, welche die Entscheidung der Aktionäre von ENR über das ANGEBOT beeinflussen könnten.

Genf, 9. Oktober 2024

## H. Verfügung der Übernahmekommission

Am 7. Oktober 2024 hat die UEK folgende Verfügung erlassen (inoffizielle Übersetzung des französischen Originals):

1. Das öffentliche Kaufangebot von Valartis AG für die Aktien der ENR Russia Invest AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Die Angebotsfrist des öffentlichen Kaufangebots von Valartis AG für die Aktien der ENR Russia Invest AG wird auf zehn Börsentage verkürzt.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht
4. Die Gebühr zu Lasten von Valartis AG beträgt CHF 50'000.

## I. Rechte der Minderheitsaktionäre

### 1. Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre, die seit dem Datum der Veröffentlichung der Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte an der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, halten (je ein **Qualifizierter Aktionär**, Art. 56 UEV), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK stellen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch); Fax: +41 44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragssteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an der Gesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere im Zusammenhang mit

dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

## **2. Einsprache (Art. 58 UEV)**

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV) kann Einsprache gegen die von der UEK erlassene und veröffentlichte Verfügung in Bezug auf das Angebot erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der UEK (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, Schweiz, Fax: +41 44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

## **J. Durchführung des Angebots**

### **1. Information**

Die Aktionäre der Gesellschaft werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert. Sie werden gebeten, gemäss den Weisungen ihrer Depotbank vorzugehen.

### **2. Offer Manager**

Die Banque Cramer & Cie SA wurde von der Anbieterin als Annahme- und Zahlstelle für dieses Angebot beauftragt.

### **3. Angediente ENR-Aktien**

Der Anbieterin angediente ENR-Aktien werden durch die Depotbank gesperrt und können weder gehandelt noch übertragen werden.

### **4. Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum**

Die Auszahlung des Angebotspreises erfolgt für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten ENR-Aktien am Vollzugsdatum. Das Vollzugsdatum ist derzeit voraussichtlich der 10. Dezember 2024. Die Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.4 (*Angebotsfrist*) oben oder der Aufschub des Vollzugs gemäss Abschnitt B.6 (*Bedingung*) oben ist vorbehalten; diesfalls würde sich das Vollzugsdatum entsprechend verschieben.

### **5. Kosten und Abgaben**

Die gültige Andienung von ENR-Aktien, welche bei Banken in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Jegliche schweizerische Umsatzabgabe, die bei der Andienung im Rahmen des Angebots erhoben werden, werden durch die Anbieterin getragen.

### **6. Kraftloserklärung und Dekotierung**

Falls die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte der Gesellschaft hält, kann sie die Kraftloserklärung der verbleibenden ENR-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG beantragen.

Anstelle der Kraftloserklärung der verbleibenden ENR-Aktien kann die Anbieterin die Gesellschaft mit der Anbieterin oder einer anderen Gesellschaft, welche die Anbieterin verwaltet und kontrolliert, gemäss Art. 8 Abs. 2 des schweizerischen Fusionsgesetzes fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre der Gesellschaft eine Abfindung in bar erhalten würden, aber keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft. Die Steuerfolgen einer solchen Barabfindungsfusion könnten – insbesondere für natürliche Personen, die in der Schweiz ansässig sind und die Aktien im Privatvermögen halten, sowie für ausländische Investoren – negativer sein als die Steuerfolgen bei

Annahme des Angebots (siehe auch Abschnitt J.7.2 (*Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion*) unten).

Falls die Anbieterin die verbleibenden ENR-Aktien kraftlos erklären lässt oder eine Fusion wie oben beschrieben durchführt, beabsichtigt die Anbieterin, die ENR-Aktien nach dem Vollzug von der SIX zu dekotieren.

## **7. Grundsätzliche Steuerfolgen**

### **7.1. Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende und nicht andienende Aktionäre im Falle einer Kraftloserklärung gemäss Art. 137 FinfraG**

Im Allgemeinen wird die Annahme des Angebots und der Verkauf von ENR-Aktien im Rahmen des Angebots voraussichtlich zu den folgenden schweizerischen Steuerfolgen führen:

- Aktionäre der Gesellschaft mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre ENR-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Aktionäre der Gesellschaft mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre ENR-Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer ENR-Aktien. Diese Steuerfolgen gelten auch für die Einkommenssteuer von natürlichen Personen, die als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.
- Aktionäre der Gesellschaft ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre ENR-Aktien seien einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.
- Der Verkauf von ENR-Aktien im Rahmen des Angebots löst in der Regel keine schweizerische Verrechnungssteuer aus, unabhängig von der steuerlichen Ansässigkeit des andienenden Aktionärs. Allfällige schweizerische Umsatzabgaben, die auf den Verkauf im Rahmen des Angebots erhoben werden, werden von der Anbieterin getragen.

Falls die Anbieterin nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an der Gesellschaft hält und die Kraftloserklärung der verbleibenden sich im Publikum befindenden ENR-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG beantragt (siehe Abschnitt J.6 (*Kraftloserklärung und Dekotierung*) oben), so sind die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre der Gesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, dieselben, wie wenn sie ihre ENR-Aktien im Rahmen des Angebot angedient hätten (siehe oben).

### **7.2. Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion**

Im Falle einer wie in Abschnitt J.6 (*Kraftloserklärung und Dekotierung*) beschriebenen Barabfindungsfusion nach dem Vollzug kann das Nichtandienen von ENR-Aktien im Rahmen des Angebots abhängig von der Strukturierung der Barabfindungsfusion im Allgemeinen zu den folgenden schweizerischen Steuerfolgen führen:

- Aktionäre der Gesellschaft mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre ENR-Aktien im Privatvermögen halten, können, abhängig von der Strukturierung der Barabfindungsfusion, im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Barabfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen ENR-Aktien und dem den betroffenen ENR-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft steuerbares Einkommen erzielen.

- Aktionäre der Gesellschaft mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre ENR-Aktien im Geschäftsvermögen halten, z.B. indem sie als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer ENR-Aktien.
- Aktionäre der Gesellschaft ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre ENR-Aktien seien einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen.
- Für alle Aktionäre der Gesellschaft (unabhängig ihrer steuerlichen Ansässigkeit) kann, abhängig von der Strukturierung der Barabfindungsfusion, die Differenz zwischen (i) dem Betrag der Barabfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen ENR-Aktien und dem den betroffenen ENR-Aktien entsprechenden Anteil der Reserven aus Kapitalanlagen der Gesellschaft, der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35% unterliegen. Auf Antrag und – unter anderem – je nach Steuerstatus, steuerlicher Ansässigkeit und den Steuererklärungen des Aktionärs kann die schweizerische Verrechnungssteuer ganz, teilweise oder gar nicht zurückgefordert werden.

**Es wird allen Aktionären der Gesellschaft und allen wirtschaftlich Berechtigten an ENR-Aktien ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nichtannahme in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.**

## **K. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Angebot und sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ohne Berücksichtigung einer Rechtswahl oder einer Kollisionsnorm oder -regel, welche die Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz zur Folge hätte. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist die Stadt Zürich, Schweiz.

## **L. Indikativer Zeitplan**

10. Oktober 2024	Beginn der Karenzfrist
23. Oktober 2024	Ende der Karenzfrist
24. Oktober 2024	Beginn der Angebotsfrist
6. November 2024, 16:00 Uhr MEZ	Ende der Angebotsfrist*
7. November 2024	Provisorische Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*
12. November 2024	Definitive Meldung des Zwischenergebnisses des Angebots*
13. November 2024	Beginn der Nachfrist*
26. November 2024	Ende der Nachfrist*

27. November 2024 Provisorische Meldung des Endergebnisses des Angebots\*
2. Dezember 2024 Definitive Meldung des Endergebnisses des Angebots\*
10. Dezember 2024 Vollzug des Angebots\*

\* Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.4 (*Angebotsfrist*) oben ein oder mehrere Male zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK. Zusätzlich behält sich die Anbieterin das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt J.4 (*Auszahlung des Angebotspreises; Vollzugsdatum*) oben aufzuschieben.

## M. Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei der Anbieterin, Gerald Scheweder, Rue de Romont 29/31, 1700 Fribourg, Schweiz (Telefon: +41 44 503 54 16; E-Mail: [g.scheweder@valartis.ch](mailto:g.scheweder@valartis.ch)) angefordert werden. Dieser Angebotsprospekt sowie alle anderen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Angebot sind ferner unter <https://valartisgroup.ch/enr-purchase/> abrufbar.

**Offer Manager:**



BANQUE CRAMER & C<sup>IE</sup> SA